

13 C 513/10

Abschrift



Verkündet am 11.03.2011

133776  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Herne-Wanne**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Herne-Wanne  
auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2011  
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet .

### Tatbestand:

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Der Unfall wurde am 10.07.2010 durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] verursacht.

Bei dem Fahrzeug der Klägerin, das beschädigt wurde, handelte es sich um einen neuen Wagen, der im Unfallzeitpunkt 600 km gefahren und am 30.06.2010 zugelassen worden war.

Der Schaden wurde von der Beklagten zunächst auf Basis eines Reparaturkostenschadens in Höhe von 4.635,27 € reguliert. Die Beklagte hatte sich mit Schreiben vom 20.08.2010 verpflichtet, eine Neupreiseschädigung vorzunehmen, sobald der Kaufvertrag und die Zulassung eines Neufahrzeuges vorgelegt würden.

Die Klägerin erwarb sodann ein Ersatzfahrzeug, das am 01.09.2010 auf sie zugelassen wurde und in der Zeitspanne seit der Erstzulassung vom 13.07.2010 auf den Verkäufer, die Firma [REDACTED] als Vorführwagen genutzt worden war und eine Laufleistung von 2.300 km aufwies.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz des Neupreises des Fahrzeuges habe. Sie habe ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug für ihren als Neuwagen zu bewertenden Pkw erworben. Die Anschaffung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges im handelsrechtlichen Sinne sei nicht erforderlich gewesen, vielmehr sei die Anschaffung eines fabrikneuen Fahrzeuges im schadensersatzrechtlichen Sinne maßgeblich. Es sei zu berücksichtigen, dass der beschädigte Wagen für sie über einen sogenannten „Verwandtenrabatt“ besonders günstig erworben worden sei und zum Zeitpunkt der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung ein anderes Neufahrzeug nicht zu erhalten gewesen sei. Ein Neuwagen habe zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung nur mit einer zweimonatigen Wartezeit durch den Händler ausgeliefert werden können.

Die Klägerin beantragt,  
die Beklagte zu verurteilen,

1.

an sie 4.176,73 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über Basisdiskontsatz seit dem 12.11.2010 zu zahlen,

2.

sie von außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 446,13 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die berechtigten Ersatzansprüche der Klägerin vollständig erfüllt zu haben, weil die Klägerseite kein fabrikneues Ersatzfahrzeug angeschafft habe. Nach der Rechtsprechung des BGH sei für eine Abrechnung auf Neuwagenbasis neben der Neuwertigkeit des betroffenen Fahrzeugs und einem erheblichen Fahrzeugschaden die tatsächliche Anschaffung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges erforderlich. Nur durch die Anschaffung eines solchen Ersatzfahrzeuges dokumentiere der Geschädigte sein besonderes Integritätsinteresse, in dem derselbe Zustand wie vor dem Schadensereignis wieder hergestellt werde. Von einem derartigen fabrikneuen Ersatzfahrzeug könne jedoch angesichts der Laufleistung des Wagens, der Nutzung als Vorführgewagen und des Zeitraums seit Erstzulassung nicht gesprochen werden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keine weitergehenden Schadensersatzansprüche aus dem Unfallereignis vom 10.07.2010.

Die berechtigten Ansprüche der Klägerin sind durch die seitens der Beklagten

vorgerichtlich vorgenommene Schadensregulierung auf Reparaturkostenbasis abgegolten.

Grundsätzlich ist durch den Schädiger Schadensersatz zu leisten in Form der Zahlung des Betrages, der zur Wiederherstellung des verunfallten Fahrzeugs des Geschädigten objektiv erforderlich ist. In Ausnahmefällen wird diese Art der Schadensersatzleistung jedoch den Interessen des Geschädigten nicht gerecht, etwa dann, wenn das verunfallte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt neuwertig war. Die Neuwertigkeit kann nämlich auch durch eine sach- und fachgerechte Reparatur nicht wieder hergestellt werden. In einem solchen Fall kann eine Schadensabrechnung grundsätzlich auf Neuwagenbasis erfolgen, der Gestalt, dass der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der Kosten erhält, die zur Anschaffung eines gleichwertigen Neuwagens erforderlich sind. Für eine Abrechnung auf Neuwagenbasis ist neben der Neuwertigkeit des betroffenen verunfallten Fahrzeugs und einem erheblichen Fahrzeugschaden außerdem unbedingt erforderlich, dass die tatsächliche Anschaffung eines fabrikneuen Ersatzwagens erfolgt. Nur durch die Anschaffung eines solchen Ersatzfahrzeuges dokumentiert der Geschädigte sein besonderes Integritätsinteresse, indem derselbe Zustand wie vor dem Schadensereignis wiederhergestellt wird. Da es sich hierbei um einen Ausnahmefall zur üblichen Schadensabrechnung handelt, sind die Grenzen eines solchen Anspruchs durch die Rechtsprechung eng gesteckt und müssen eingehalten werden.

Die Klägerin hat tatsächlich kein fabrikneues Ersatzfahrzeug im Sinne dieser Rechtsprechung angeschafft.

Ein Fahrzeug ist in der Regel nach der Rechtsprechung des BGH nur dann als neuwertig bzw. fabrikneu anzusehen, wenn die Laufleistung nicht mehr als 1.000 KM beträgt und es höchstens 1 Monat zugelassen gewesen ist. Durchgreifende Argumente, warum von dieser Wertung im vorliegenden Fall abgesehen werden sollte, sind nicht hinreichend dargelegt und nicht ersichtlich. Das von der Klägerin angeschaffte Ersatzfahrzeug hatte bereits eine Laufleistung von rund 2.300 km und war bereits seit über 6 Wochen zugelassen. Zudem wurde der Wagen während der Dauer seiner Zulassung als Vorführwagen des Autohauses, von dem die Klägerin ihn schließlich erwarb, genutzt. Er wurde aufgrund dieser Verwendung von einer größeren Anzahl von Kunden des Verkäufers gefahren. Damit fehlen dem Wagen die Eigenschaften, die einem fabrikneuen Wagen nach allgemeinem Verständnis anhaften.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den § 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.